

Allgemeinverfügung **der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für die Wissenschaftsstadt Darmstadt vorbehaltlich der am heutigen Tage auf Landesebene zu erwartenden Beschlüsse angeordnet:

1. Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.10.2020 werden aufgehoben. Folgende Regelungen werden angeordnet:

Grundschulen/Primarstufe:

- Mund-/Nasenbedeckungen sind auch im Unterricht von den Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden.
- Wenn sich Lerngruppen dennoch in einzelnen Fächern mischen, ist im betreffenden Unterricht eine Mund-/Nasenabdeckung auch von den Schüler*innen zu tragen.
- Wenn sich die Klassen in der Betreuung mischen, ist hier ebenfalls von den Schüler*innen eine Mund-/Nasenabdeckung zu tragen.
- Schulsport ist kontaktlos durchzuführen.

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:

Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage

Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),

Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Der Amtsarzt

Sekundarstufe I:

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden. Ausgenommen hiervon ist der Unterricht Religion, Ethik und Wahlpflichtunterricht.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist.

Für Integrierte Gesamtschulen und Förderstufen gilt zusätzlich:

- Die äußere Differenzierung ist aufzuheben.
- Binnendifferenzierung ist vorzusehen.
- Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon sind die abschlussprüfungsrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgängen 9 und 10.

Sekundarstufe II und Berufliche Schulen

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch im Unterricht einzuhalten. Die Lerngruppen sind im Bedarfsfall entsprechend zu teilen.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist.
- Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht.

Für alle Schulen gilt

- Schulveranstaltungen in Präsenz sind auf weiteres auszusetzen.
- Für schulorganisatorische Maßnahmen stehen die schulfachlichen Dezernent*innen des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.

2. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.10.2020 erhält folgende Fassung:

Solange die Inzidenz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt bei >35 liegt, dürfen Profisportveranstaltungen vorbehaltlich einer anderweitigen, höherrangigen Regelung nur ohne Zuschauer stattfinden.

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:

Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage

Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),

Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Der Amtsarzt

3. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.10.2020 erhält folgende Fassung:

Solange die Inzidenz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt bei >35 liegt, dürfen Amateursportveranstaltungen nur ohne Zuschauer stattfinden; ausgenommen hiervon sind jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem Teilnehmer sowie Trainer und Betreuer.

4. In Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 16.10.2020 werden die Worte „zwei Personen pro Besuch“ durch die Worte „eine Person pro Besuch“ ersetzt.

5. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung tritt am 31.10.2020 in Kraft und gilt bis zum 12.11.2020. Die Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung treten am 31.10.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020. Soweit in den Ziffern 2 bis 4 die Geltung vom Überschreiten von Inzidenzen abhängig ist, treten diese erst dann außer Kraft, wenn die Inzidenz an vier aufeinander folgenden Tagen unterschritten ist.

Begründung:

Zunächst wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 verwiesen.

Die in Ziffer 1 erfolgte Erstreckung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung auf Lehrkräfte und sonstige Personen im Schuldienst sowie die Verlängerung der Gültigkeit für Schüler*innen ab der Klasse 5 trägt der Entwicklung der Infektionen mit einer Inzidenz von deutlich über 100 Rechnung. Die Maßnahme stellt das mildeste Mittel hinsichtlich des Zieles dar, die Schulen angesichts des Infektionsgeschehens überhaupt noch offen halten zu können und gleichzeitig das Risiko einer Infektion von Personen in den Schulen zu minimieren.

Die deutliche Konkretisierung und Differenzierung im Vergleich zu der Vorgängerregelung dient im Übrigen der Klarstellung der getroffenen Regelungen für den Empfängerkreis.

Die Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung enthalten eine Verdeutlichung der bereits getroffenen Regelungen, indem die bisher lediglich in der Begründung enthaltene Inzidenz in den Tenor aufgenommen wird. Im Übrigen sind die getroffenen Regelungen lediglich die Umsetzung einer von den zuständigen Dezernenten in Südhessen getroffenen Vereinbarung, die in diesen Punkten ihrerseits auf einen Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramtes und den Chef*innen der Staatskanzleien zurückgeht.

Die in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung erfolgte Reduzierung der Anzahl der Besuchern resultiert aus den aktuell sehr hohen Infektionszahlen und dient dem Schutz der besonders vulnerablen Personen.

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:

Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage

Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),

Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

Gesundheitsamt

der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt
Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Der Amtsarzt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beige-fügt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Darmstadt, 29.10.2020



Dr. med. J. Krahn
Amtsleiter
Facharzt f. Öffentliches Gesundheitswesen

Flexible Arbeitszeit ohne Kernarbeitszeit

Anreise siehe:

Anfahrt ÖPNV:

Parkmöglichkeit:

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage

Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),

Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder Südbahnhof Darmstadt

Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden